

II-8550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4216 13

1993 -01- 28

A n f r a g e

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Gratzner
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Ausbildungslehrgang für W 1-Beamte

Im Zuge der Umstrukturierung und Neuorganisation der Landesgendarmeriekommanden und Bezirksgendarmeriekommanden begann am 3. November 1992 ein Grundausbildungslehrgang für W 1-Beamte, genannt Sicherheitsakademie/BGKdt.

In diesen Kurs wurden ernannte Bezirksgendarmeriekommandanten (HS/BGK/1) und, wo zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Kurses die Planstelle unbesetzt war, die mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksgendarmeriekommandanten betrauten Stellvertreter (HS/BGK/2) einberufen.

Zu diesem Kurs wurden auch Beamte einberufen, die ein Lebensalter von 61 und mehr Jahren aufweisen. Da es wenig sinnvoll erscheint, Beamte bei denen in Kürze mit dem Pensionsantritt zu rechnen ist, zu o.a. Kurs einzuberufen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung oder die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung und ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren stellen gemäß den Ziff 2.1 und 2.2 in Verbindung mit den Ziff 11.1 lit a und b der Anlage 1 zum BDG 1979 Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 1 dar.

Wieviele der Beamten, die zu diesem Kurs einberufen wurden, erfüllen die o.a. Ernennungserfordernisse?

fpc208/Anfrage/W1-Beamt.par

2. Wann wurde beim Bundeskanzleramt für diese Beamten die Nachsichtserteilung hinsichtlich des Alters beantragt und wann wurde diese gewährt?
3. Wieviele der zu dem o.a. Kurs einberufenen Beamten weisen ein Lebensalter von 50-55, von 56-60 bzw. von über 60 Jahren auf?
4. Wann wurde bei der Bundesregierung für diese Beamten um die Nachsichtserteilung hinsichtlich der Reifeprüfung angesucht und wann wurde diese gewährt?
5. Wieviele Beamte, die die angeführten Ernennungserfordernisse ohne Nachsicht zur Gänze erfüllen würden, sind derzeit in der Bundesgendarmerie tätig?
6. Gemäß § 5 Abs 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. März 1978 über die Grundausbildung von Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst ist die Zulassung zu Grundausbildungslehrgängen für die Verwendungsgruppe W 1 unter anderem auch von einer gemäß § 7 dieser Verordnung durchzuführenden Auswahlprüfung abhängig.

Haben sich die einberufenen Beamten einer solchen Auswahlprüfung unterzogen und wenn nicht, warum wurde bei diesen Beamten und aufgrund welcher Bestimmung bzw. mit wessen Zustimmung eine Ausnahme gemacht?
7. Zum Zeitpunkt der Einberufung von Beamten zu diesem Grundausbildungslehrgang waren 10 Bezirksgendarmeriekommandanten-Planstellen (HS/BGK/1) unbesetzt. Den Beamten, die bei diesen Bezirksgendarmeriekommanden mit der Führung des Bezirksgendarmeriekommandos betraut waren (HS/BGK/2), wurde die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Grundausbildungslehrgang eingeräumt.

War bei diesen 10 Beamten mit Sicherheit vorhersehbar, daß diese bei einer Neubesetzung des betreffenden Bezirksgendarmeriekommandos mit der Funktion des Bezirksgendarmeriekommandanten (HS/BGK/1) betraut worden wären?

8. Bedeutet die Klausel "mit der Führung betraut", daß ein solchermaßen bezeichneter Beamter der Funktion HS/BGK/2 über den anderen HS/BGK/2 steht und deshalb den gleichen Status wie ein ernannter Bezirksgendarmeriekommandant innehat?
9. Ist nicht durch die Funktion des HS/BGK/2 automatisch eine Betrauung mit der Führung eines Bezirksgendarmeriekommandos gegeben, sofern der Bezirks-gendarmeriekommandant abwesend ist?
10. Wurde durch diese Vorgangsweise nicht anderen Beamten, die die Ernennungserfordernisse für einen Bezirksgendarmeriekommandanten (HS/BGK/1) ebenfalls erfüllt hätten, ohne einsehbaren Grund die Möglichkeit einer beruflichen Besserstellung genommen?
11. Mit 1. Mai 1993 sollen 86 Bezirksgendarmeriekommanden mit W 1-Beamten besetzt werden.

Sollen diese 86 W 1-Planstellen ausschließlich mit den Absolventen dieses Grundausbildungslehrganges und den Kommandanten der aufgelassenen Gendarmerie-abteilungskommanden besetzt werden, oder stehen diese Planstellen allen W 1-Beamten mit diesem Datum zur Bewerbung offen?

12. Wird es für den zukünftigen W 1-Bezirksgendarmeriekommandanten Ernennungserfordernisse im Sinne der bisherigen Regelungen geben und wenn nicht, wie werden die neuen Ernennungserfordernisse lauten?

13. Sind die Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt nach dieser viermonatigen Ausbildung den Absolventen der Sicherheitsakademie mit 24-monatiger Ausbildung in fachlicher Hinsicht gleichzuhalten?
14. Kann es vorkommen, daß ein erprobter W 1-Beamter, über dessen persönliche Eignung durch das W 1-Auswahlverfahren keine Zweifel bestehen dürften und dessen fachliche Eignung wohl auch außer Zweifel stehen dürfte, hinter einem Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt bei der Neubestzung eines Bezirksgendarmeriekommandos gereiht wird?
15. Welche Kosten verursacht der genannte Grundausbildungslehrgang?
16. Ist daran gedacht, auch andere Beamte mit derselben Wertigkeit unter Nachsicht der üblichen Voraussetzungen in den Genuß dieser Ausbildung kommen zu lassen?
17. Ist geplant, für jene durch o.a. Kurs geschulten Beamten Sonderverträge abzuschließen um sie über das Pensionsalter hinaus bis zum 70. Lebensjahr zu beschäftigen?